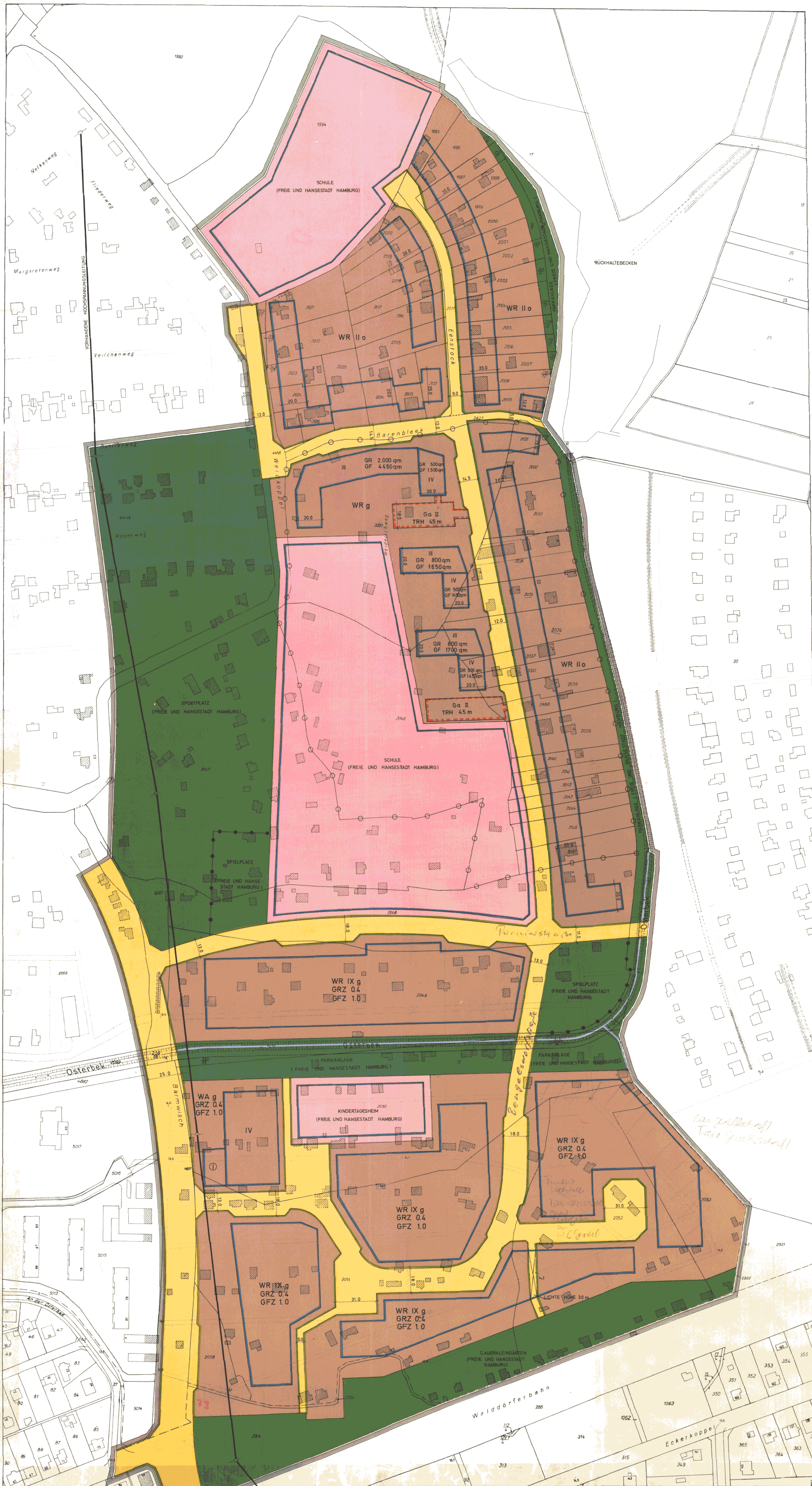


BEBAUUNGSPLAN BRAMFELD 25/WANDSBEK 18



- RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STPA SSENBEGRENZUNGSLINIE
- DURCHGÄNGE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHÖSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHOSSFLÄCHE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- KENZEICHNUNGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968.
 (BUNDESSEZSETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 24. November 1970

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoss nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESRAUSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BRAMFELD 25/WANDSBEK 18

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 515/508

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 50	DONNERSTAG, DEN 3. DEZEMBER	1970
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 1970	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 25 / Wandsbek 18	299
24. 11. 1970	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes	300
24. 11. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 39	302
24. 11. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 13 / Rönneburg 14	302

Gesetz

über den Bebauungsplan Bramfeld 25 / Wandsbek 18

Vom 24. November 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 25/Wandsbek 18 für den Geltungsbereich Walddörferbahn — Westgrenze des Flurstücks 284 der Gemarkung Hinschenfelde — Westgrenze des Flurstücks 4681 (Barmwisch), über die Flurstücke 2059, 2060, 2067, 2047, 4448 (Weidkoppel) und 4446 der Gemarkung Bramfeld zur Weidkoppel — über das Flurstück 1994 der Gemarkung Bramfeld — Ostgrenze der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 515 und 509) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. November 1970.

Der Senat